

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1253
Univ.-Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln
Der Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames
Europäisches Kaufrecht
- Teil I -

Seite 1267
Christian Kropf, München
Widerrufsrecht bei Zertifikaterwerb im Fernabsatz?

Seite 1271
EuG, 24.5.2012
Zur Vereinbarkeit von multilateralen Standard-Inter-
bankenentgelten innerhalb des EWR oder der Euro-
Zone mit Art. 81 EG a.F. (jetzt Art. 101 AEUV)

Seite 1293
BGH, 23.4.2012
Zu den Voraussetzungen, unter denen ein haftungsbe-
gründender Prospektfehler vorliegt, wenn eine im Pro-
spekt prognostizierte Entwicklung nicht eintritt

Seite 1298
BGH, 14.5.2012
Zur Haftung eines Gründungsgesellschafters, der sich zu
den vertraglichen Verhandlungen über den Beitritt eines
Anlegers eines Vertriebs bedient und diesem die geschul-
dete Aufklärung überlässt

Seite 1300
BGH, 23.4.2012
Zur Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wenn der Geschäftsführer einer GmbH, dessen Bestellung und Anstellung infolge einer Befristung abläuft, sich erneut um das Amt des Geschäftsführers bewirbt

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln
Der Verordnungsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht
- Teil I - 1253
- Christian Kropf, München
Widerrufsrecht bei Zertifikaterwerb im Fernabsatz? 1267

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- EuG 24.5.2012 Zur Vereinbarkeit von multilateralen Standard-Inter- 1271
bankentgelten innerhalb des EWR oder der Euro-Zone
mit Artikel 81 EG a.F. (jetzt Artikel 101 AEUV)
- Bundesgerichtshof 23.4.2012 Zu den Voraussetzungen, unter denen ein haftungsbe- 1293
gründender Prospektfehler vorliegt, wenn eine im Pro-
spekt prognostizierte Entwicklung nicht eintritt
- Bundesgerichtshof 14.5.2012 Zur Haftung eines Gründungsgesellschafters, der sich zu 1298
den vertraglichen Verhandlungen über den Beitritt eines
Anlegers eines Vertriebs bedient und diesem die geschul-
dete Aufklärung überlässt

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 23.4.2012 Zur Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wenn der Geschäftsführer einer GmbH, dessen Bestellung und Anstellung infolge einer Befristung abläuft, sich erneut um das Amt des Geschäftsführers bewirbt 1300
- Bundesgerichtshof 8.5.2012 Zur Erledigung der Hauptsache in einem Verfahren auf Ermächtigung einer Aktionärsminderheit zur Einberufung einer Hauptversammlung und Ergänzung der Tagesordnung 1306



8. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

Trends im Immobilienmarkt; Alternative Finanzierungskonzepte 2012; Hypothekarkreditrichtlinie; Regulatorische Auswirkungen durch die Umsetzung der AIFM für Immobilienfonds; Immobilien-Spezialfonds

13. September 2012, Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

WM Seminare

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV